

Man sollte in solchen Fällen nicht von der Streitanhängigkeit ausgehen, denn Normenkontrollverfahren sind nach liechtensteinischem Recht wie die Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof grundsätzlich kontradiktorische und dementsprechend auch subjektive Streitverfahren.<sup>509</sup> In Deutschland spricht man überwiegend von einem objektiven Charakter dieser Verfahren. Die Streitparteien<sup>510</sup> geben den Normenkontrollverfahren ihr je eigenes persönliches Gepräge, wie dies bei den Individualbeschwerdeverfahren der Fall ist, sodass die Streitanhängigkeit in der Praxis weder bei konkreten noch bei abstrakten Normenkontrollverfahren zu Problemen führen sollte.<sup>511</sup> Mithin kann es aus prozessualer Sicht auch sinnvoll sein, die Verfahren miteinander zu verbinden, solange dadurch nicht die Erledigung einer bereits entscheidungsreifen Sache verzögert wird.<sup>512</sup>

#### b) Prozessuale Behandlung der Streitanhängigkeit

Die Streitanhängigkeit gehört zu den negativen Prozessvoraussetzungen. Sie ist ein Prozesshindernis. Eine Sachentscheidung kann nur ergehen, wenn keine Streitanhängigkeit vorliegt.<sup>513</sup> Liegt Streitanhängigkeit vor, ist das verfahrenseinleitende Rechtsschutzbegehren wegen offensichtlichen Mangels der Zulässigkeit mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen (Art. 43 StGHG).

---

509 Ausführlich dazu vorne S. 147 f.

510 Eingehend zu den Verfahrensparteien in den verschiedenen Staatsgerichtshofverfahren 2. Kapitel.

511 So hat der Staatsgerichtshof etwa das abstrakte Normenkontrollverfahren in StGH 2004/18, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 2 wegen Streitanhängigkeit oder wegen bereits entschiedener Sache als unzulässig nicht mit Beschluss zurückgewiesen, sondern mit Urteil entschieden und im Urteilstenor ausgeführt, dass eine Aufhebung dieser Verordnung unterbleiben könne, da dies schon im Rahmen des gleichentags entschiedenen StGH-Verfahrens 2004/19 erfolgt sei. Prozessual gesehen hätte man diese beiden abstrakten Normenkontrollverfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbinden sollen. So hat der Staatsgerichtshof etwa die konkreten Normenkontrollverfahren (Normenkontrollanträge des Landgerichts) StGH 2006/48, StGH 2006/49, StGH 2006/50 und StGH 2006/55 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden. Siehe StGH 2006/48, StGH 2006/49, StGH 2006/50 und StGH 2006/55, Urteil vom 2. Oktober 2006, nicht veröffentlicht, S. 7.

512 Siehe für Deutschland Benda/Klein, S. 106, Rz. 243; einlässlich zur Verbindung und Trennung von Verfahren gemäss Art. 46 Abs. 4 StGHG hinten S. 625 ff.

513 Siehe für das deutsche Verfassungsprozessrecht Benda/Klein, S. 105, Rz. 242 und für das Zivilprozessrecht statt vieler Rechberger/Simotta, S. 224, Rz. 364.